



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 13. Dezember 1992

Zahl: 0117/578-II/4/92

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

3619 IAB  
1992 -12- 18  
zu 3693 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen haben am 22.10.1992 unter der Nr 3693/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fragwürdigkeit bei der Oberösterreichischen Exekutive gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie steht es mit der Überstundenleistung des Abteilungsinspektors Würzl?  
Wieviele Überstunden, getrennt nach W1, W2, WN1, WN2, So. 1-8, So. ab 9, hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 geleistet?
2. Wieviele Organstrafverfügungen hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 erlassen?
3. Wieviele Verwaltungsanzeigen hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 erstattet?

4. Wieviele Gerichtsanzeigen (Bezirksgericht, Staatsanwaltschaft) hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 erstattet?
5. Wieviele Erhebungsberichte hatte Abteilungsinspektor Würzl in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1992 an die Verwaltungsbehörden (Sicherheitsdirektion und Bezirkshauptmannschaft) erstattet?
6. Wann und unter welcher Geschäftszahl war von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für Abteilungsinspektor Würzl eine Ermächtigungsurkunde (Organstrafverfügungen) ausgestellt worden?
7. War es durch Abteilungsinspektor Würzl seit der Dienstzuteilung zu Krankmeldungen gekommen?  
Wenn ja, in welcher Dauer bewegten sich diese insgesamt?
8. Wieviele schriftlichen Ermahnungen (Belehrungen) waren im Jahre 1992 wider Abteilungsinspektor Karl Würzl auszusprechen gewesen?
9. Man hat Kenntnis, daß Abteilungsinspektor Würzl völlig isoliert vom Gendarmerieposten Hörsching den Dienst verrichtet. Er tritt diesen nicht am Gendarmerieposten Hörsching, sondern am Flughafen an und beendet diesen gleichfalls nicht am Gendarmerieposten. Kommt für Abteilungsinspektor Würzl der Gendarmerieposten Hörsching oder der Flughafen Hörsching als Dienststelle in Betracht?
10. Im Dienststellenverzeichnis ist der "Flughafen Hörsching" nicht aufgenommen.  
Kann die eigenständige Dienstverrichtung "Flughafen Hörsching" vertreten werden?  
Wenn ja, wann und unter welcher Geschäftszahl war diese Einrichtung genehmigt worden?

11. Abteilungsinspektor Würzl erfreut sich "überdurchschnittlicher Leistungsfeststellung". Ist diese in Anbetracht der vielen schriftlichen Ermahnungen und Belehrungen weiterhin vertretbar?  
Wenn ja, aus welchen Gründen?
12. Bei der Leistungsbeurteilung ist auch auf die Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen. Die Verwendung von Abteilungsinspektor Würzl ist eine diametrale zum vor mehr als einem Jahrzehnt der Beurteilung zugrunde gelegenes Kriterienpaket. Darf angenommen werden, daß die Leistungsbeurteilung ein anderes Gesicht finden wird?  
Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?
13. Die §§ 81 Abs. 1 Z 1 und 83 Abs. 1 Z 1 lassen eine Leistungsfeststellung zu, wenn diese auf die "dienstrechtliche Stellung" Einfluß haben kann. Die dienstrechtliche Stellung des Abteilungsinspektor Würzl ist im Hinblick auf den Leistungsabfall und seine Verwendung neu zu definieren. Wird seitens des Dienstgebers (der Dienstbehörde) eine Weisung mit dem Inhalt, daß Abteilungsinspektor Würzl für das Jahr 1992 einer Leistungsbeurteilung zu unterziehen ist, ergehen?  
Wenn nein, warum unterbleibt diese?
14. Wie sah es seit dem 9.6.1992 mit der Dienstkontrolle aus?  
Wann und von wem wurde Abteilungsinspektor Würzl während seines Dienstes kontrolliert?  
Bestehen darüber schriftliche Aufzeichnungen?"

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Daten über die Mehrleistung eines Beamten sind Daten im Sinne des DSG und fallen somit unter die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes.

Eine Beantwortung dieser Frage steht mir somit nicht zu.

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 5:

Als Mitglied der Bundesregierung bin ich zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Eine Mitteilung in der begehrten Form würde Tatsachen über einen bestimmten, namentlich sogar genannten Beamten betreffen, die nur aufgrund einer amtlichen Tätigkeit bekanntwerden können und daher im schutzwürdigen Interesse dieses Beamten als Partei liegen.

Eine Beantwortung dieser Fragen steht mir somit nicht zu.

Zu Frage 6:

Eine solche Ermächtigungsurkunde ist für den Beamten aufgrund seiner vorübergehenden speziellen Dienstverwendung nicht beantragt und daher von der Behörde auch nicht ausgestellt worden.

Zu den Fragen 7 und 8:

Auch diese Fragen betreffen Angelegenheiten der Amtsverschwiegenheit.

Zu den Fragen 9 und 10:

Der stetig zunehmende Flugverkehr auf dem Flughafen Hörsching und der damit verbundene Aufwand in sicherheitspolizeilicher Hinsicht hat es erforderlich gemacht, daß dort von der Gendarmerie ein besonderer Sicherheits- und Überwachungsdienst durchgeführt wird. Über Weisung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich wird dieser Dienst durchgehend vollzogen.

Da derzeit der Dienstbetrieb nicht mit den auf dem Gendarmerieposten Hörsching eingeteilten Gendarmeriebeamten alleine aufrechtzuerhalten ist, werden vorübergehend auch Beamte anderer Bereiche des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich dorthin zugeteilt. Man wird aber trachten, diesem Problem mit einer Personalaufstockung auf dieser Dienststelle zu begegnen.

Eine eigene Dienststelle ist auf dem Flughafen Hörsching nicht errichtet worden. Der Gendarmerie stehen für den Dienst auf dem Flughafen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die Tätigkeit auf dem Flughafen Hörsching genießt aufgrund der Umstände besondere Priorität gegenüber dem sonstigen Dienst auf dem Gendarmerieposten.

Zu den Fragen 11, 12 und 13:

Auch diese Fragen betreffen Angelegenheiten der Amtsverschwiegenheit.

Zu Frage 14:

Der Beamte unterliegt - so wie jeder andere der dort dienstverrichtenden Beamten - den Dienstkontrollen der Vorgesetzten. Kontrollen lassen sich anhand einschlägiger Aufzeichnungen nachvollziehen.

Frank B.